

Einreicher: Der Landrat

Datum: 31.08.2021

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 18/2021

Gegenstand der Vorlage:

**Flurbereinigungsverfahren Stausee Wangenheim
Änderung der Gemarkungs- und Kreisgrenzen**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Der Kreistag Gotha beschließt die annähernd flächenneutrale Änderung der Landkreisgrenzen (im Bereich der Gemarkungsgrenzen Brüheim und Wangenheim der Gemeinde Nesselal) zum Wartburgkreis (Gemarkung Tüngeda/Gemeinde Hörselberg-Hainich) gemäß dem Entwurf des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Gotha.


Eckert

Beratungsfolge
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt
Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung
21.09.2021
27.09.2021
29.09.2021

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Stausee Wangenheim (AZ.: 1-2-0592) wurde bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes die Gemeinde- und Landkreisgrenze zwischen dem Landkreis Gotha (Gemeinde Nesselal) und dem Wartburgkreis (Gemeinde Hørselberg-Hainich) verändert.

Diese Änderung bedarf nach der Zustimmung der Gemeinden auch der Zustimmung der Kreistage der unmittelbar betroffenen Landkreise.

B. Lösung

Die Änderung der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Nesselal (Gemarkungen Brüheim und Wangenheim) zur Gemeinde Hørselberg-Hainich (Gemarkung Tüngeda) zieht eine Änderung der Landkreisgrenzen nach sich.

Die Änderung der Landkreisgrenzen erfolgt annähernd flächenneutral: für den Landkreis Gotha (Gemarkung Brüheim/Wangenheim) ergibt sich ein Zugang von 8,00 m².

C. Alternativen

Ohne die Beschlussfassung ist der Abschluss/die Umsetzung des Flurbereinigungsverfahrens nicht möglich. Im Ergebnis dessen müsste eine neue Lösung gefunden werden, die eine allseitige Zustimmung ermöglichen würde.

D. Kosten

Für den Landkreis Gotha entstehen keine Kosten im Zuge der Umsetzung des Flurbereinigungsverfahrens Stausee Wangenheim.

Die Verfahrenskosten (Verwaltungs- und Bearbeitungskosten) des Flurbereinigungsverfahrens Stausee Wangenheim werden von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen getragen. Die Ausführungskosten (z. B. Wegebaukosten, Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) werden von der Teilnehmergemeinschaft (Summe aller beteiligten Eigentümer) getragen. Diese werden (zu einem gewissen Prozentsatz) wiederum gefördert durch die o. g. Kostenträger.

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung beschließt der Kreistag über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Anlagen

Anlage 1 – Übersichtskarte: Karte des Flurbereinigungsgebietes mit übergehenden Flächen,
M. 1 : 10.000 (mit alten/schwarz und neuen/rot Grenzen)

Anlage 2 – Detailkarte, M. ca. 1 : 2.750

Anlage 3 – Flächenbilanzierung

Lenhardt
Amtsleiterin